Vorname Name, xxx, vvv, Bern

EINSCHREIBEN

Bauinspektorat der Stadt Bern

Bundesgasse 38

Postfach

3001 Bern

Bern, vv. Xx. 2024

**Baupolizeiliche Anzeige**

**Rechtswidrige Bagatellverfahren für adaptive Mobilfunkantenne Standort: Musterweg xx**

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit erstatte(n) ich (wir) eine baupolizeiliche Anzeige gegen die am Musterweg xx im sogenannten Bagatellverfahren bewilligte adaptive Mobilfunkantenne des Mobilfunkdienstes 5G (New Radio). Diese Auswechslung der bestehenden Anlage mit einer neuen adaptiven Antenne ist gemäss Art 1a BauG (BSG 721.0) baubewilligungspflichtig. Zusätzlich wurde durch das Amt für Umwelt und Energie bestätigt, dass die angezeigte Antenne mit dem Korrekturfaktor (=Sendeleistungserhöhung) aufgeschaltet wurde (Liste in Beilage).

Gemäss dem rechtskräftigen Urteil des Verwaltungsgerichts BE vom 21. August 2023 (Büren an der Aare 100.2021.300U) kommt es dabei zu höherer und anderer Strahlung, als ursprünglich bewilligt wurde. Die Aufschaltung und Sendeleistungserhöhung ist daher rechtswidrig erfolgt und der (den) anzeigenden Person(en) wird das Recht auf Überprüfung der Einhaltung der Strahlengrenzwerte nicht gewährt. Dieses eigenschützenswerte Interesse der betroffenen Nachbarn wurde jedoch durch das Bundesgericht bereits mehrmals bestätigt. Letztmals wurde im Entscheid vom 3. September 2019 (BGE 1C\_97/2018) unter Punkt 6.2 festgehalten:

*…Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts haben Anwohner von Mobilfunkanla-gen ein schutzwürdiges Interesse,* *dass die Einhaltung der Grenzwerte der NISV durch objektive und überprüfbare bauliche Vorkehrungen gewährleistet wird…*

Zudem legt die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung NISV (SR 814.710) fest wie die Behörde die Einhaltung der Strahlengrenzwerte zu überwachen und zu kontrollieren hat. Auch dieser Sachverhalt wurde im erwähnten Bundesgerichtsurteil bestätigt:

*… So hat zur Koordination des Vollzugs der NISV das BAFU als Fachbehörde für die Umwelt geeignete Mess- und Berechnungsmethoden zu empfehlen (Art. 12 Abs. 2 Satz 2 NISV; vgl. auch Art. 12 Abs. 1 und 2 lit. B der Organisationsverordnung für das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation vom 6. Dezember 1999; SR 172.217.1)…*

Das BAFU ist dieser gesetzlichen Verpflichtung zur Koordination des Vollzuges und Empfehlung von Mess- und Berechnungsmethoden für die neuen adaptiven Antennen (beamforming) der 5G-Technik erst am 23. Februar 2021 nachgekommen.

Die Baubehörde hat somit bereits formell beim angezeigten Standort die Auswechslung der bestehenden Anlage nicht gemäss den Vollzugsbestimmungen für adaptive Antennen geprüft. Entscheidend ist, dass materiell in diesen vorgestellten Vollzugsempfehlungen des BAFU, ein «Korrekturfaktor» ermöglicht wird. Damit kommt es zu einer Erhöhung der Sendeleistung und indirekt zu einer Überschreitung der gesetzlichen Grenzwerte.

Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern hat diesen Sachverhalt ebenfalls in seinem Urteil vom 6. Januar 2021(Steffisburg 100.2020.27U) bereits bestätigt. Sollte tatsächlich ein «Korrekturfaktor» eingeführt werden ist für das Gericht im erwähnten Entscheid eine höhere Sendeleistung und stärkere Strahlungsimmissionen unbestritten (siehe Pkt. 4.8; Seite 12+13). In diesem Fall müsste gemäss Verwaltungsgericht jedoch diese Leistungserhöhung in einem separaten und ordentlichen Verfahren (keine Bagatelle) erfolgen. Dies bedeutet, dass bei der tatsächlichen Einführung eines Korrekturfaktors, am vorliegenden Standort ein Baugesuch eingereicht und publiziert werden muss. Die Mobilfunkbranche ist zudem auf höhere Grenzwerte angewiesen, da mit den heute deklarierten Sendeleistungen kein Mobilfunkdienst 5G (mehr Daten schneller übermitteln) betrieben werden kann.

Auch kann die Behörde vorliegend keine Bagatellgründe gemäss Anhang 1 Ziffer 62 Abs. 5 geltend machen, da die Sendeleistung erhöht und das Antennendiagramm gegenüber der bestehenden Antenne geändert wurde. Da die Umrüstung rechtswidrig erfolgte, hat die Baupolizeibehörde zudem die Wiederherstellung des Rechtsmässigen Zustandes gemäss Art. 46 Abs. 1 BauG (BSG 721.0) und ein vorsorgliches Benützungsverbot des im neuen Frequenzband betriebenen Mobilfunkdienst 5G (New Radio) zu verfügen.

Sollte das Bauinspektorat aufgrund des geschilderten Sachverhaltes wieder erwarten nicht von Amtes wegen ein nachträgliches Baubewilligungsverfahren mit öffentlicher Publikation durchführen, bitte(n) ich (wir) Sie um eine anfechtbare Verfügung.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme und Bemühungen.

Freundliche Grüsse

Vorname Name

Beilage: Liste AUE mit 387 Antennen mit rechtswidrig erhöhten Sendeleistungen

Weitere Informationen: <https://www.vereinwir.ch/5g-systematisches-und-rechtswidriges-handeln-handlungsaufforderung>

<https://www.vereinwir.ch/wp-content/uploads/2024/01/Brief-und-Liste-von-AUE-mit-386-rechtswidrig-in-Betrieb-genommenen-MF-Anlagen-im-Kanton-BE.pdf>

<https://www.vereinwir.ch/wp-content/uploads/2024/01/Excel-Liste-AUE-mit-rechtswidrig-in-Betrieb-genommenen-MF-Anlagen-im-Kanton-BE-1.xlsx>